

Ausnahmegenehmigung Nr. BMVg 26 (S) US

Beförderung von gefährlichen Gütern der Klasse 1 zum Vernichten von Munition durch Fachkundige der Truppenübungsplätze und Beseitigen von Kampfmitteln durch Kampfmittelbeseitigungskräfte (KpfmBesKr) der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika im Einsatz und in der Ausbildung

1. Abweichend von
Unterabschnitt 7.5.2.2 in Verbindung mit Fußnote a) der Anlage A des ADR dürfen zum Vernichten von Munition und unsicheren Anzündversagern auf Truppenübungsplätzen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (nicht Standortübungsplätze) und zum Beseitigen von Kampfmitteln im Einsatz und im Rahmen der Ausbildung der KpfmBesKr der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika auf Truppenübungsplätzen Güter der Klasse 1 unterschiedlicher Verträglichkeitsgruppen dann zusammen in einem Fahrzeug befördert werden, wenn nachfolgende Rahmenbedingungen und Auflagen erfüllt sind:
2. Rahmenbedingungen
 - Die Ausnahme darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die zu vernichtende Munition nicht transportsicher ist oder unverzüglich vernichtet werden muss.
 - Bei der Beförderung muss sich ein Fachkundiger für Munition der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika im Fahrzeug befinden, der mit der Vernichtung von Munition ausdrücklich beauftragt ist.
 - Im Rahmen der Ausbildung der KpfmBesKr der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika beschränkt sich die Beförderung der Munition auf die Truppenübungsplätze sowie deren angrenzendes Einzugsgebiet.
 - Im Einsatz müssen die KpfmBesKr der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika ausdrücklich mit der Beseitigung der Kampfmittel beauftragt sein.
 - Das Fahrzeug mit den gefährlichen Gütern der Klasse 1 muss immer überwacht bzw. bewacht werden.
3. Auflagen
 - Die Spreng- und Zündmittel müssen voneinander getrennt in zwei geschlossenen Transportbehältern befördert werden.
 - Die Transportbehälter müssen im Fahrzeug so verstaut werden, dass diese sich nur geringfügig verschieben können und gegen Scheuern und Anstoßen an Bordwänden o.ä. geschützt sind. Zwischen beiden Behältern ist der größtmögliche Abstand zu wählen.
 - Die Bruttomasse der gesamt zu befördernden Munition ist auf 50 kg beschränkt, die Anzahl der Sprengkapseln auf 20 Stück.
4. Verpackungsvorschriften für die Transportbehälter
Die Transportbehälter müssen aus Naturholz, einfach (4C1) oder aus Sperrholz (4D) bestehen.
Als Innenverpackung müssen Originalbehälter verwendet werden.

4.1 Transportbehälter 1:

Der Transportbehälter 1 darf enthalten

0029 SPRENGKAPSELN, NICHT ELEKTRISCH, 1.1B,

0030 SPRENGKAPSELN , ELEKTRISCH, 1.1B,

0131 ANZÜNDER, ANZÜNDSCHNUR, 1.4S,

0323 KARTUSCHEN FÜR TECHNISCHE ZWECKE, 1.4S.

Die Innenverpackungen der Sprengkapseln sind von der Außenverpackung durch einen Zwischenraum von mindestens 25 mm unter Verwendung von massiven Abstandshaltern (z.B. Kanthölzer, Holzbretter) zu trennen.

Für ANZÜNDSCHNUR, deren Enden nicht verschlossen sind, sind Säcke aus Kunststoff als Innenverpackung zu verwenden.

4.2 Transportbehälter 2:

Der Transportbehälter 2 darf enthalten

0042 ZÜNDVERSTÄRKER, 1.1D,

0048 SPRENGKÖRPER, 1.1D,

0065 SPRENGSCHNUR, 1.1D,

0276 KARTUSCHEN FÜR TECHNISCHE ZWECKE, 1.4C.

Für SPRENGSCHNUR, deren Enden nicht verschlossen sind, sind Säcke aus Kunststoff als Innenverpackung zu verwenden.

4.3 Transportbehälter 3:

Der Transportbehälter 3 darf enthalten

0315 ANZÜNDER, 1.3G,

0368 ZÜNDER, NICHT SPRENGKRÄFTIG, 1.4S,

0105 ANZÜNDSCHNUR, (SICHERHEITZÜNDSCHNUR), 1.4S.

4.4 Transportbehälter 4:

0382 BESTANDTEILE, ZÜNDKETTE, N.A.G., 1.2B

5. Eintrag im Begleitpapier

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist im Fahrauftrag einzutragen:

"Beförderung gemäß AG BMVg Nr. 26 (S) US"